

# Verbesserte Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Der Freistaat Bayern will als größter Arbeitgeber Bayerns sein Profil als familienfreundlicher Arbeitgeber weiter schärfen. Ein Aspekt ist, dass immer mehr Familien auch die Pflege von Angehörigen mit dem Berufsleben vereinbaren müssen. Der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung haben deshalb ergänzend zu bundesrechtlichen Vorschriften dienst- und beamtenrechtliche Regelungen im Freistaat Bayern angepasst und so als eine Maßnahme des Familienpakts Bayern die Situation Beschäftigter des bayerischen öffentlichen Dienstes, die Angehörige pflegen, weiter verbessert.

Einzelheiten zum „**Familienpakt Bayern**“ sind in einem eigenen Internetangebot dargestellt.

- [Gesamtübersicht](#)
- [Flyer](#)
- [Wortlaut des Familienpaktes](#) (Abschnitt II Nr. 2 Familienfreundlicher Öffentlicher Dienst)

Beschäftigte des Freistaates Bayern, die Angehörige pflegen, können derzeit durch eine Reihe von Maßnahmen unterstützt werden.

## 1. Arbeitnehmerbereich:

[Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014](#) (BGBl. I S. 2462) wurde durch Änderungen des Familienpflegezeit- und des Pflegezeitgesetzes der bundesgesetzliche Rahmen verbessert, pflegende Angehörige in ihren Aufgaben zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit für mehr Flexibilität und Individualität in der Pflege zu geben.

Hierbei bietet das Gesetz seit dem 1. Januar 2015 eine Reihe von Unterstützungsmöglichkeiten wie z. B.:

- Pflegeunterstützungsgeld,
- Pflegezeit,
- Familienpflegezeit,
- zinsloses Darlehen.

Das Informationsportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hält hierzu umfangreiche [Informationen](#) bereit.

Mit [Schreiben vom 25. März 2015](#) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Änderungen im Familienpflegezeitgesetz und im Pflegegesetz ausführlich erläutert.

## 2. Beamtenbereich:

Zu den bereits bestehenden Regelungen wurden für Beamtinnen und Beamte mit dem [Gesetz zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst in Bayern](#) vom

17. Juli 2015 (GVBl S. 240) die Freistellungsmöglichkeiten für die Pflege von Angehörigen, die Berücksichtigung laufbahnrechtlicher Dienstzeiten verbessert und mögliche Nachteile bei der dienstlichen Beurteilung vermieden sowie durch eine Änderung der Bayerischen Vorschussrichtlinie (BayVR) die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse erweitert:

- Familienpolitische Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeit zur tatsächlichen Betreuung und Pflege eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, wobei die Höchstbeurlaubungsdauer siebzehn Jahre beträgt (Art. [89](#), [92](#) Bayerisches Beamten-gesetz - BayBG).
- Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn im Umfang von bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr bei schwerer Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn Beamte deshalb die Betreuung ihres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftigen Kindes selbst übernehmen müssen ([§ 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc, 2. Alternative Urlaubsverordnung - UrlV](#)).
- Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn im Umfang von bis zu zehn Arbeitstagen für die Organisation einer bedarfsgerechten Pflege in einer akut aufgetretenen Pflegesituation oder Sicherstellung einer pflegerischen Versorgung in dieser Situation für einen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des [§ 7 Abs. 4](#) in Verbindung mit [§ 2](#) Pflegezeitgesetz und §§ [14](#) und [15](#) SGB XI (§ [16 Abs. 4](#), § [18](#) UrlV).
- Berücksichtigung von Beurlaubungszeiten zur Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen bei der Festlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns (Vorverlegung) und bei der Berücksichtigung laufbahnrechtlicher Dienstzeiten (Beförderungswartezeiten) im Umfang von bis zu 36 Monaten ([Art. 15](#) Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, [Art. 17](#) Abs. 2 Leistungslaufbahngesetz - LIBG).
- Vermeidung von Nachteilen aufgrund von Pflegezeiten bei der dienstlichen Beurteilung durch eine fiktive Laufbahnnachzeichnung (Art. [17a](#) Abs. 1, 3 LIBG).
- Unverzinslicher Vorschuss für unabwendbare Aufwendungen anlässlich der Verringerung der Arbeitszeit zur kurzfristigen Überbrückung einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit von Angehörigen im Sinne des [Art. 4 BayBG](#) in Verbindung mit [Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG](#) (Nrn. 3.2.8 und 4.1 BayVR).